



Telefon: 07222 381-2300  
Fax: 07222 381-2398  
E-Mail: amt23@landkreis-rastatt.de  
Datum: 15. April 2021  
Aktenzeichen 2.3/083.1

## **Maskenpflicht in Kindertageseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)**

Der Landkreis Rastatt erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3 Absatz 1, 20 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für den **Stadtkreis Baden-Baden** nachstehende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG:**

1. Über § 3 Absatz 1 CoronaVO hinausgehend wird im Stadtkreis Baden-Baden eine Maskenpflicht nach den folgenden Maßgaben angeordnet:
  - (1) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 10 CoronaVO besteht in Kindertageseinrichtungen, Horten sowie Schulkindergärten im Stadtkreis Baden-Baden für pädagogisches Personal und die Zusatzkräfte die Maskenpflicht auch dann, während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben. Zudem gilt in Horten während der Betreuungszeit die Maskenpflicht für schulpflichtige Kinder. Die Maskenpflicht für das pädagogische Personal, Zusatzkräfte und die schulpflichtigen Kinder in den Horten **besteht nicht** bei Betreuungszeiten auf dem Freigelände und im Außenbereich, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. Andere Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes Rastatt oder sonstige öffentlich-rechtliche Regelungen über eine Maskenpflicht im öffentlichen Raum bleiben hiervon unberührt.

---

#### **Kontakt**

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
[www.landkreis-rastatt.de](http://www.landkreis-rastatt.de)

#### **Öffnungszeiten**

Mo.-Do. 07:30 - 17:00 Uhr  
Freitag 07:30 - 13:00 Uhr  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

#### **Sparkasse Rastatt-Gernsbach**

IBAN: DE06 6655 0070 0000 0033 92  
SWIFT-BIC: SOLADES1RAS

---

(2) Die allgemeine Abstandsregel nach § 2 CoronaVO für Personen, die die zu betreuenden Kinder zur Einrichtung bringen oder von dort abholen, bleibt unberührt.

(3) Ausnahmen:

- Für Absatz 1 gelten die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 CoronaVO.
  - Zudem bestehen für Absatz 1 Ausnahmen von der Maskenpflicht für pädagogisches Personal, die Zusatzkräfte und sonstige Beschäftigte nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
  - Weiterhin besteht in den nach Absatz 1 geregelten Bereichen eine Ausnahme zum Konsum von Lebensmitteln, jedoch nur bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstandes vom 1,5 m zu weiteren Personen. Eine gesonderte Ausnahme von der Maskenpflicht zum Rauchen besteht in keinem der im Absatz 1 geregelten Bereiche.
2. Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung des Landkreises Rastatt zur Maskenpflicht in Kindertagesstätten im Gebiet des Stadtkreis Baden-Baden vom 24. März 2021 mit den vorliegend verfügten Neuerungen. Letztere wird damit aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am **16. April 2021** in Kraft und ist befristet bis zum **02. Mai 2021**.

#### BEGRÜNDUNG:

##### I.

SARS-CoV-2 ist ein Virus, das durch Tröpfchen und Aerosole (z.B. durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kontakten von Mensch zu Mensch) relativ leicht von Mensch zu Mensch übertragbar ist. Die Inkubationszeit beträgt nach derzeitigen Erkenntnissen bis zu 14 Tage. Bereits während dieses Zeitraumes, in dem ein Infizierter selbst noch keine Symptome zeigt, kann er das Virus auf andere Menschen übertragen. Die hierdurch hervorgerufene Atemwegs-Erkrankung COVID-19 verläuft unterschiedlich schwer und kann zum Tod führen. Das Risiko schwerer und tödlicher Verläufe ist bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen höher. Bei Mutationen des Virus können sich die Verlaufsformen und der Anteil schwerer und tödlicher Verläufe ändern.

Laut dem Lagebericht des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 13. April 2021 schätzt das RKI aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen und des aktuell beschleunigten Wiederanstieges der Inzidenz die

---

Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Die 7-Tages-Inzidenz für ganz Deutschland steigt seit Mitte Februar 2021 stark an und liegt bereits bei über 100/100.000 Einwohner. Die COVID-19-Fallzahlen stiegen in den letzten Wochen in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen. Der Positivanteil der Testungen nimmt wieder zu und liegt bei über 11%. Bundesweit ist seit Mitte März wieder ein deutlicher Anstieg der COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen (ITS) zu verzeichnen.

Im Stadtkreis Baden-Baden ist die Zahl der Neuinfektionen ebenfalls anhaltend hoch. Am 13. April 2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 152,2. Auch im Klinikum Mittelbaden wird die Lage auf der Intensivstation derzeit (KW 15) insgesamt als kritisch eingestuft. Der COVID-Bereich im Klinikum Mittelbaden Balg ist mit 62 COVID-19 Patienten belegt. Auf der Intensivstation werden gegenwärtig 10 COVID-19 Patienten versorgt. Um die Lage dort weiterhin kontrolliert zu halten, mussten in den letzten 10 Tagen insgesamt 4 Intensivpatienten mit dem ITH in andere Kliniken verlegt werden.

In Deutschland wurden weiterhin bisher drei Virusvarianten B.1.1.7, B.1.351 und B.1.1.28 nachgewiesen. Insgesamt ist die britische Variante B.1.1.7 in Deutschland inzwischen der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC 1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich (RKI-Lagebericht vom 13. April 2021). In der Kalenderwoche 13 lag der Anteil der Variantennachweise in Baden-Württemberg bereits bei 90 %. Laut dem Lagebericht des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg vom 13. April 2021 liegt die Anzahl der Variantennachweise derzeit in der Altersgruppe 0-9 bei 4.272 Fällen. Seit der KW 53/2020 wurden insgesamt 189 Ausbrüche in KITAs mit insgesamt 1.398 Virusvariantenfällen an das Landesgesundheitsamt übermittelt.

Laut dem Lagebericht des RKI vom 13. April 2021 stiegen die Meldeinzidenzen vor Ostern bei Kindern und Jugendlichen in allen Altersgruppen an. Dies zeigte sich besonders frühzeitig in der Altersgruppe 0-5 Jahre und betraf auch die Daten zu Ausbrüchen in Kitas, die sehr rasch anstiegen und über den Werten von Ende letzten Jahres liegen. Eine ähnliche Entwicklung deutet sich mit zeitlicher Verzögerung (aufgrund der erst kürzlich erfolgten Öffnung) auch für die Schulen an (s. Abbildung 13). Auch hier zeigte sich der Anstieg zuerst in der jüngsten Altersgruppe von 6-10 Jahren. Bei dieser Entwicklung spielt die Ausbreitung leichter übertragbaren, besorgniserregenden Varianten (VOCs; insbesondere B.1.1.7) nach den uns vorliegenden Hinweisen eine Rolle. Es ist zu beachten, dass rund um die Osterfeiertage COVID-19-Fälle und Ausbrüche nur verzögert detektiert, erfasst und übermittelt werden. Aktuell ist die Inzidenz in der Altersgruppe 0-10 Jahre rückläufig, während die Inzidenz in der Altersgruppe 11-14 Jahre leicht steigt und in der Altersgruppe von 15-20 Jahren wieder das Niveau von vor Ostern erreicht hat. Um einen möglichst kontinuierlichen Betrieb von Kitas und Schulen gewährleisten zu können, erfordert die aktuelle Situation den Einsatz aller organisatorischer und individueller Maßnahmen zur Infektionsprävention (s. u. a. Maßnahmen zur Prävention und Kontrolle der SARS-CoV-2-Übertragung in Schulen - Lebende Leitlinie). Darüber hinaus muss der Eintrag von SARS-CoV-2 in die Einrichtungen möglichst verhindert werden, d. h. Familien

---

und Beschäftigte sollten ihr Infektionsrisiko außerhalb der Kita oder Schule entsprechend der Empfehlungen des RKI (AHA + L) minimieren und bei Zeichen einer Erkrankung 5-7 Tage zuhause bleiben. Falls es zu Erkrankungen in einer oder mehreren Gruppen kommt, sollte eine frühzeitige reaktive Schließung der Einrichtung aufgrund des hohen Ausbreitungspotenzials der neuen SARS-CoV-2 Varianten erwogen werden, um eine weitere Ausbreitung innerhalb der Kita oder Schule und in die betroffenen Familien zu verhindern.

Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hängt nach den Einschätzungen des RKI maßgeblich von der Einhaltung des Abstandsgebots, Kontaktbeschränkungen, dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen sowie den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Kontaktnachverfolgung, Quarantäne und Testungen) ab. Seit Beginn des Jahres 2021 gibt es aufgrund der Zulassung von inzwischen vier Impfstoffen, des Beginns der Impfungen und der Aussicht auf weitere erfolgreiche Impfstoffkandidaten die große Hoffnung, dass die Pandemie in diesem Jahr überwunden werden kann. Bislang ist jedoch erst ein kleiner Teil der Bevölkerung geimpft.

## II.

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG gerechtfertigt. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist die Verzögerung der Ausbreitungsdynamik, die Unterbrechung von Infektionsketten, die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Schutz vulnerabler Personengruppen.

Die Landesregierung hat mit der Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 27. März 2021 (in der ab 12. April 2021 gültigen Fassung) auf Grund von § 32 i. V. m. §§ 28 bis 31 IfSG infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 angeordnet. Gemäß § 20 Abs. 1 CoronaVO können die zuständigen Behörden weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Die Allgemeinverfügung beruht auf §§ 28 Abs. 1 Abs. 3, 16 Abs. 6 IfSG i. V. m. § 1 Abs. 6a S. 1, 3 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) sowie § 20 Abs. 1 CoronaVO. Der Anwendungsbereich ist nach den vorliegenden Erkenntnissen eröffnet.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Stadtkreis Baden-Baden erheblich verbreitet. Die 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner ist längerfristig seit mehreren Wochen überschritten. Im Stadtkreis Baden-Baden liegt die 7-Tages-Inzidenz (Stand 13. April 2021) bei 152,2.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der die als COVID-19 bezeichnete Atemwegserkrankung auslöst. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit i.S. von § 2

---

Nr. 3 IfSG. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen als einen Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Menschen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, das Virus schon ein bis drei Tage ausscheiden können, bevor sie selbst Symptome entwickeln.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Die Ansteckung erfolgt mithin über alltägliche Dinge, wie Husten, Niesen, Sprechen und Atmung, die überwiegend nicht bewusst gesteuert werden können. Durch die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, eines FFP2-Atemschutzes oder Masken mit vergleichbaren Standards können infektiöse Tröpfchen abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Das Tragen einer solcher Masken kann weiterhin im Vergleich zu einer nicht-medizinischen Alltagsmaske die Gefahr sich selbst anzustecken verstärkt verringern (Selbstschutz). Das Tragen von Masken kann daher dazu beitragen, die Ausbreitung von COVID-19 in Kindertagesstätten, Horten und Schulkindergärten zu verlangsamen und Infektionsketten zu unterbrechen, vor allem da ein Abstand von 1,5 m zwischen den pädagogischen Personal, den Zusatzkräften und den betreuten Kindern zumeist nicht gewährleistet werden kann.

Aufgrund der sich weiterhin bestehenden besorgniserregenden Infektionslage im Stadtkreis Baden-Baden und der gebotenen Unterbindung von Häufungen von Ausbrüchen in Kindertagesstätten sieht das Gesundheitsamt die Notwendigkeit, weiterhin weitergehende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen; auch um besonders vulnerable Gruppen zu schützen. Insbesondere aber auch, um die psychischen und entwicklungspädagogischen Auswirkungen auf Kinder bei einem dauerhaften Zuhausebleiben durch erneute Schließungen weitestgehend zu vermeiden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 10 CoronaVO besteht in Kindertageseinrichtungen, Horten, soweit dort nicht ausschließlich schulpflichtige Kinder betreut werden, sowie Schulkindergärten bisher keine Maskenpflicht des pädagogischen Personals und der Zusatzkräfte während diese ausschließlich mit den Kindern Kontakt haben.

Gemäß den Erkenntnissen des Robert-Koch-Instituts stiegen die COVID-19 Fallzahlen, im Vergleich zu den anderen Altersgruppen in den letzten Wochen besonders stark bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen. Ein derartig starker Anstieg ist in keiner anderen Altersgruppe zu verzeichnen, weswegen zur Vermeidung von weiteren Infektionen weiterhin die Anordnung einer verschärften Maskenpflicht geboten ist. Weiterhin besteht eine Ausnahme der verschärften Maskenpflicht bei der Betreuung der Kinder im Freien, soweit ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Der mit der verschärften Maskenpflicht dieser Allgemeinverfügung einhergehende Grundrechtseingriff ist in Ansehung des Infektionsschutzes und der jeweiligen Interessen verhältnismäßig. Die Anordnung ist geeignet, um das Ziel, die Aus- und Weiterverbreitung von COVID-19 zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, zu erreichen. Weniger belastende Maßnahmen,

---

die ebenso wirksam sind, sind nicht ersichtlich. In die Güterabwägung sind die erheblichen gesundheitlichen Gefahren einer unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren Verbreitung von COVID-19 und einer daraus folgenden akuten und existenziellen Überlastung der Gesundheitsversorgung einzustellen. Die Belastung durch das Tragen einer Maske ist von relativ geringer Intensität. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bedeutet – insbesondere unter Berücksichtigung der Ausnahmen – keine erhebliche Beeinträchtigung und stellt ein deutlich milderer Mittel als die Schließung der Kindertageseinrichtungen im Stadtkreis Baden-Baden dar. Zweck der Allgemeinverfügung ist es, die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verlangsamen, Infektionsketten zu unterbrechen und die Gesundheitsversorgung für die gesamte Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Beachtet wurde auch, dass es fachlich umstritten ist bei der pädagogischen Arbeit das Personal durchgehend einen Mund-Nasen-Schutz tragen zu lassen, da es insbesondere kleinen Kindern auf das Erkennen der Mimik ankommt. Allerdings überwiegt hier der Infektionsschutz des Personals, da dieses permanent mit den Kindern in Kontakt steht, die keinen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Maskenpflicht ist ebenfalls ein Beitrag dazu, die betreuten Kinder vor Infektionen durch das Personal zu schützen. Die Kommunikation kann durch das Personal mit den Kindern nach wie vor über die Stimme und Gestik erfolgen (z.B. Augenkontakt). Der Körperkontakt, zum Beispiel das in den Arm nehmen beim Trösten, ist nach wie vor möglich. Die älteren Kinder, die kurz vor der Einschulung stehen, dürften bereits die geistige Reife haben, zu verstehen, wieso diese Maßnahme erforderlich ist. Im Übrigen ist es dem pädagogische Personal und Zusatzkräften möglich den betreuten Kindern im Außenbereich unter Einhaltung des nötigen Abstandes ohne Maske zu begegnen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich bis zum 02. Mai 2021 befristet, um der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Diese Allgemeinverfügung ist somit nach entsprechender Abwägung der betroffenen Rechtsgüter verhältnismäßig. Die Grundrechtseingriffe sind gerechtfertigt.

Gemäß §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird am 15. April 2021 ortsüblich bekannt gegeben. Sie tritt am 16. April 2021 in Kraft.

Im Übrigen gelten insbesondere die durch die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) verordneten Maßnahmen.

---

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden beim:

Landratsamt Rastatt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt

Rastatt, 15. April 2021

Dr. Peter  
Erster Landesbeamter - Ständiger allgem. Vertreter des Landrats